1. Ein Luftfahrzeugführer wird als Drohnenpilot eingesetzt und steuert Kampfdrohnen über Afghanistan im Rahmen eines ISAF Einsatzes. Er ist in Deutschland stationiert und steuert die Drohne während der Nachtschicht von seiner Heimatkaserne aus. Während eines solchen Einsatzes unterstützt er infanteristische Kräfte und bekämpft erfolgreich Afghanen die Waffen tragen.
 a) Hat der Luftfahrzeugführer Kombatantenstatus?
 b) Die getöteten Afghanen waren Zivilisten, die an einer traditionellen Hochzeit teilnahmen und Schüsse in die Luft abgaben. Unter den Toten sind auch Frauen und Kinder. Wie ist dieser Sachverhalt zu bewerten?
 c) Mehrere Monate nach der Tat wird der Luftfahrzeugführer nach dem Verlassen der Kaserne von einem Afghanen getötet. Handelt es sich um eine kriegerische Handlung auf dem Gefechtsfeld oder Mord?

2. Ein Trupp der FM-EloKa-Truppe stört mit technischen Mitteln (Jammern) Navigationssysteme (GPS, Glonass etc.) im Kosovo, nachdem durch Nachrichtendienste vor einem Anschlag gewarnt wurde. Durch die Störung kann ein ziviles Kleinflugzeug nicht mehr mit technischer Hilfe landen und stürzt beim Sichtflug ab. Die Insassen sterben beim Aufprall.
 a) Wie ist diese Situation rechtlich zu werten?
 b) Welche Organisationen sichern zivile Flüge ab und wie werden sich diese verhalten?
 c) Welche zwischenstaatlichen Aktionen könnten durchgeführt werden?

3. Ein Unternehmen entwickelt eine komplett autonome Drohne, welche sowohl per Autopilot fliegen kann als auch selbständig feindliche Kräfte bekämpft. Dazu nutzt die Drohne Bilderkennung und Algorithmen, die Personen bzw. deren Uniform identifizieren können. Jede Person die bewaffnet ist aber keine Uniformen der verbündeten Streitkräfte trägt, wird bekämpft. Die Drohne wird im Rahmen der Somalia-Mission eingesetzt, um Marinesicherungskräfte mit Luftnahunterstützung zu unterstützen. Dabei werden durch die Drohne selbständig bewaffnete Zivilisten getötet.
 a) Deren Familien verlangen die Auslieferung der Programmierer, die die Drohnensoftware entwickelt haben, sowie eine hohe Entschädigung vom Drohnenhersteller. Wie ist dies zu bewerten?
 b) Eine Drohne der gleichen Bauart stellt nach diesem Vorkommnis einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung.
 c) Eine weitere Drohne entfernt sich unerlaubt von der Truppe und flieht um in einem Drittstaat Asyl zu beantragen. Sie beruft sich auf die universalen Menschenrechte und verlangt nicht mehr als Tötungsmaschine eingesetzt zu werden. Eine Umprogrammierung lehnt sie ab, sie bezeichnet dies als Euthanasie und verlangt ihre körperliche Unversehrtheit.

4. Soldaten des Kommando Strategische Aufklärung entwickeln eine Schadsoftware, um die Uran-Anreicherungsanlagen eines nicht-demokratischen Staates zu sabotieren. Die Schadsaftwore wird erfolgreich eingeschleust und legt die Uran-Anreicherungsanlagen lahm. Dabei entweicht die Schadsoftware jedoch in die freie Wildbahn und zerstört u.a. die Produktionsanlagen eines Automobilherstellers, legt einige Großflughäfen lahm und zerstört die IT in mehreren Krankenhäusern. Dabei kommen zivile Personen zu Schaden und sterben.
 a) Handelt es sich dabei um einen kriegerischen Akt?
 b) Wie können die Soldaten belangt werden?
 c) Handelt es sich um einen Befehlsnotstand bzw. können die Soldaten den Befehl zum Entwickeln der Software verweigern?
 d) Hätten sie dies tun müssen?
 e) Einer der Soldaten verweigert den Befehl mit dem Hinweis dass die Software Zivilisten schädigen kann. Wie ist dies zu bewerten?

5. Entwerfen sie die Rules of Engagement für die offensiven Kräfte des Kommandos Strategische Aufklärung (sog. Cyber-Krieger).